

JAHRESBERICHT DES/DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE KORRUPTIONSVORBEUGUNG 201

ID	Frage	Antwort ( <i>Bitte Zutreffendes ankreuzen</i> )
2	<b>RISIKOMANAGEMENT</b>	
2.A	<b>Wurden die Kontrollen zur Überprüfung der Nachhaltigkeit aller im Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption (DVK) vorgesehenen (allgemeinen) Pflichtmaßnahmen und weiteren (spezifischen) Maßnahmen durchgeführt?</b>	
2.A.1	Ja (die festgestellten kritischsten Aspekte und die ergriffenen Gegenmaßnahmen angeben)	X
2.A.2	Nein, obwohl diese Kontrollen im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen waren	
2.A.3	Nein, diese Kontrollen waren im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	
2.A.4	Falls keine Kontrollen durchgeführt wurden, was war der Grund dafür?	

2.B	<b>Angabe, in welchen der folgenden Bereiche Korruptionsfälle aufgetreten sind und Angabe der Anzahl? (mehrere Antworten möglich). (Angabe der Straftatbestände, auch in Bezug auf laufende Verfahren und der Korruptionsfälle, wie sie in den staatlichen Antikorruptionsplänen 2013 (§2.1), 2015 (§2.1) und im Beschluss Nr. 6/2015 (§3, Buchstabe a) definiert sind und wie sie in den Bestandsaufnahmen der DVK der öffentlichen Verwaltungen enthalten sind)</b>	
2.B.1	Aufnahme und beruflicher Aufstieg des Personals	
2.B.2	Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	
2.B.3	Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern, jedoch für diese ohne direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung sind	
2.B.4	Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern und für diese direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung haben	
2.B.5	Weitere Risikobereiche (einzeln angeben)	
2.B.6	Es sind keine Korruptionsfälle aufgetreten	<b>X</b>
2.C	<b>Falls Korruptionsfälle aufgetreten sind, waren im DVK 2019 Gegenmaßnahmen vorgesehen?</b>	
2.C.1	Ja (angeben, warum sie nicht wirksam waren)	
2.C.2	Nein (angeben, warum keine vorgesehen waren)	
2.D	<b>Wurden das System zur Kontrolle der Antikorruptionsmaßnahmen und die internen Kontrollsysteme aufeinander abgestimmt?</b>	
2.D.1	Ja (angeben, wie sie aufeinander abgestimmt wurden)	

2.D.2	Nein (Grund angeben)	X
2.E	<b>Wurden alle Arbeitsabläufe erfasst?</b>	
2.E.1	Ja	
2.E.2	Nein, die Arbeitsabläufe wurden nicht erfasst (Grund angeben)	
2.E.3	Nein, es wurden nur einige erfasst (Grund angeben)	X

2.E.4	Wenn nur einige Arbeitsabläufe erfasst wurden, welche Bereiche betreffen sie?	
2.F	<b>Wie beurteilen sie das Risikomanagementmodell? (Falls eine Überarbeitung des Modells angebracht scheint, angeben, welche Änderungen angebracht werden sollten)</b>	
2.G	<b>Anführen, ob der DVK in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen erstellt worden ist</b>	
2.G.1	Ja (angeben mit welchen Verwaltungen)	
2.G.2	Nein	<b>X</b>
3	<b>WEITERE (SPEZIFISCHE) MASSNAHMEN</b>	
3.A	<b>Wurden zusätzlich zu den (allgemeinen) Pflichtmaßnahmen weitere (spezifische) Maßnahmen ergriffen?</b>	

3.A.1	Ja	X
3.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahmen im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen waren	
3.A.3	Nein, diese Maßnahmen waren im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	
3.B.	<b>Falls weitere (spezifische) Maßnahmen ergriffen wurden, welche der folgenden waren darunter? (mehrere Antworten möglich):</b>	
3.B.1	Einführung eines Verfahrens zur Sammlung der Meldungen der Zivilgesellschaft über eventuelle Korruptionsfälle, die Bedienstete betreffen oder Personen, welche Beziehungen zur Verwaltung unterhalten (die Zahl der Meldungen und den jeweiligen Gegenstand angeben)	
3.B.2	Maßnahmen zur Automatisierung der Verfahren, um die Korruptionsgefahr zu verringern (angeben, welche Verfahren automatisiert wurden)	
3.B.3	Aufsichtstätigkeit gegenüber beteiligten oder kontrollierten Körperschaften und Gesellschaften in Bezug auf die Verabschiedung und Umsetzung des DVK oder auf die Anpassung des Modells laut Artikel 6 des GVD Nr. 231/2001 (nur, wenn die Verwaltung an Körperschaften und Gesellschaften beteiligt ist oder Körperschaften und Gesellschaften kontrolliert)	

3.C	Falls weitere (spezifische) Maßnahmen ergriffen wurden, wie beurteilen Sie deren Umsetzung, welches waren die wirksamsten Maßnahmen und warum waren sie so wirksam? (Bezug nehmen auf die Arten von Maßnahmen, die auf S. 33 der 2015 aktualisierten Fassung des staatlichen AKP angeführt sind):	
3.D	Anführen, ob einige Maßnahmen aufgrund einer Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen ausgearbeitet wurden	
3.D.1	Ja (angeben, welche Maßnahmen)	
3.D.2	Neine	X
4	<b>TRANSPARENZ</b>	
4.A	Wurde der Datenfluss zur Veröffentlichung im Abschnitt "Transparente Verwaltung" digitalisiert?	
4.A.1	Ja (die wichtigsten Unterabschnitte angeben, die durch digitalisierte Datenflüsse gespeist werden)	
4.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
4.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	X
4.B	Anführen ob die institutionelle Homepage, bezogen auf die Sektion "Transparente Verwaltung" einen Besucherzähler hat	
4.B.1	Ja (anführen, wie oft die Sektion aufgerufen wurde)	
4.B.2	Nein (anführen, wenn kein Besucherzähler vorhanden ist)	X
4.C	<b>Wurden Anträge auf einfachen Bürgerzugang gestellt?</b>	

4.C.1	Ja (Zahl der eingegangenen Anträge und Zahl jener Anträge angeben, die eine Anpassung der veröffentlichten Daten zur Folge hatten)	
4.C.2	Nein	X
4.D	<b>Wurden Anträge auf allgemeinen Bürgerzugang gestellt?</b>	
4.D.1	Ja (Gesamtanzahl der eingegangenen Anträge angeben und - falls verfügbar - die von den Anträgen auf allgemeinen Bürgerzugang betroffene Bereiche)	
4.D.2	Nein	X
4.E	<b>Angeben, ob das Register der Zugänge errichtet wurde</b>	
4.E.1	Ja (falls verfügbar die Bereiche anführen, die von den Anträgen betroffen waren)	
4.E.2	Nein	X
4.F	<b>Wurde die Anweisung berücksichtigt, das Ergebnis der Anträge in das Register einzutragen?</b>	
4.F.1	Ja	
4.F.2	Nein	X
4.G	<b>Wurde die Datenveröffentlichung regelmäßig kontrolliert?</b>	
4.G.1	Ja (angeben, in welchen Zeitabständen die Kontrollen durchgeführt wurden und ob sie die gesamte Veröffentlichung betrafen oder nur stichprobenartig durchgeführt wurden)	
4.G.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
4.G.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	X

4.H	Inwieweit wurden die Transparenzpflichten erfüllt, welches sind die wichtigsten festgestellten Versäumnisse und hauptsächlich welche Faktoren hemmen die Pflichterfüllung?	
5	<b>SCHULUNG DES PERSONALS</b>	
5.A	<b>Wurde die gezielte Schulung im Bereich Korruptions-vorbeugung durchgeführt?</b>	
5.A.1	Ja	X
5.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
5.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	
5.B	<b>Falls die Schulung im Bereich Korruptionsvorbeugung nicht durchgeführt wurde, was war der Grund dafür?</b>	
5.C	<b>Falls die Schulung im Bereich Korruptionsvorbeugung durchgeführt wurde, wer war mit der Schulung beauftragt? (mehrere Antworten möglich)</b>	
5.C.1	Nationale Verwaltungsschule ("Scuola Nazionale dell'amministrazione")	
5.C.2	Universität	X



5.C.3	Anderes öffentliches Rechtssubjekt (angeben welche)	
5.C.4	Privates Rechtssubjekt (angeben welche)	
5.C.5	Inhouse-Schulung	
5.D	<b>Falls die Schulung im Bereich Korruptionsvorbeugung durchgeführt wurde, wie beurteilen Sie die durchgeführte Schulung, insbesondere hinsichtlich der richtigen Auswahl von Teilnehmenden und Inhalten?</b>	
6	<b>TURNUSMÄSSIGER WECHSEL DES PERSONALS</b>	

6.A	<b>Wie viele Personaleinheiten zählt die Verwaltung? (Zahl angeben)</b>	
6.A.1	Zahl der Führungskräfte oder diesen Gleichgestellten	
6.A.2	Zahl der Nicht-Führungskräfte oder diesen Gleichgestellten	
6.B	<b>Wurde im Jahr 2019 der turnusmäßige Wechsel des Personals als Antikorruptionsmaßnahme durchgeführt?</b>	
6.B.1	Ja (soweit Daten verfügbar sind, angeben, wie viele Führungskräfte und Beamte/Beamtinnen vom turnusmäßigen Wechsel betroffen waren)	

6.B.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
6.B.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	X
6.C	<b>War die Körperschaft im Laufe des Jahres 2019 von einem Reorganisationsverfahren betroffen? (auch wenn dieses bereits in vorhergehenden Jahren angelaufen war und 2019 abgeschlossen oder weitergeführt wurde)</b>	
6.C.1	Ja	
6.C.2	Nein	X
7	<b>NICHTERTEILBARKEIT VON FÜHRUNGSaufTRÄGEN - GVD NR. 39/2013</b>	
7.A	<b>Wurde geprüft, ob die Erklärungen der Betroffenen, dass keine Gründe für die Nichterteilbarkeit vorliegen, der Wahrheit entsprechen?</b>	
7.A.1	Ja (Zahl der Überprüfungen und der eventuell festgestellten Verstöße angeben)	
7.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
7.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	X
7.B	<b>Wie beurteilen Sie die Maßnahmen, mit denen überprüft wurde, ob ein Fall von Nichterteilbarkeit eines Führungsauftrages vorliegt?</b>	
8	<b>UNVEREINBARKEIT BEI BESTIMMTEN FÜHRUNGSaufTRÄGEN - GVD Nr. 39/2013</b>	
8.A	<b>Wurden Maßnahmen getroffen, um eventuelle Fälle von Unvereinbarkeit ausfindig zu machen?</b>	
8.A.1	Ja (angeben, welche und wie viele Verstöße festgestellt wurden)	

8.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
8.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	X
8.B	<b>Wie beurteilen Sie die Maßnahme, mit der überprüft wurde, ob ein Fall von Unvereinbarkeit mit einem bestimmten Führungsaufträge vorliegt?</b>	
9	<b>BEUFTRAGUNG VON BEDIENSTETEN UND ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG</b>	
9.A	<b>Wurde für die Ausstellung der Genehmigungen zur Annahme von Aufträgen ein vorgegebenes Verfahren angewandt?</b>	
9.A.1	Ja	X
9.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
9.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	
9.B	<b>Falls kein vorgegebenes Verfahren angewandt wurde, was war der Grund dafür?</b>	
9.C	<b>Sind Meldungen über nicht genehmigte verwaltungsexterne Aufträge eingegangen?</b>	
9.C.1	Ja (Anzahl der Meldung und der eventuell festgestellten Verstöße angeben)	
9.C.2	Nein	X
10	<b>SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN BEDIENSTETEN, DIE UNERLAUBTE HANDLUNGEN MELDEN (WHISTLEBLOWING)</b>	

10.A	<b>Wurde ein Verfahren zur Übermittlung, Verwaltung und zur Meldung von unerlaubten Handlungen durch öffentliche Bedienstete der Verwaltung eingeführt?</b>	
10.A.1	Ja	X
10.A.2	Nein, obwohl diese Maßnahme im DVK für das Jahr 2019 vorgesehen war	
10.A.3	Nein, diese Maßnahme war im DVK für das Jahr 2019 nicht vorgesehen	
10.B	<b>Falls kein solches Verfahren eingeführt wurde, was war der Grund dafür?</b>	
10.C	<b>Falls ein solches Verfahren eingeführt wurde, wie wurden die Meldungen übermittelt?</b>	
10.C.1	Auf Papier	X
10.C.2	Mit E-Mail	X
10.C.3	Über ein eigenes Informationssystem	
10.C.4	Über ein eigenes Informationssystem mit Gewährleistung der Anonymität	
10.D	<b>Falls ein solches Verfahren eingeführt wurde, sind Meldungen von Bediensteten der Verwaltung eingegangen?</b>	
10.D.1	Ja (Anzahl der Meldungen angeben)	
10.D.2	Nein	X
10.E	<b>Falls Meldungen eingegangen sind, haben sie zur Diskriminierung der Bediensteten geführt, die die unerlaubten Handlungen gemeldet haben?</b>	
10.E.1	Ja (Anzahl der Fälle angeben)	
10.E.2	Nein	X
10.F	<b>Sind mit dem Whistleblowing-Verfahren anonyme Meldungen oder Meldungen von verwaltungsexternen Subjekten eingegangen?</b>	

10.F.1	Ja (Zahl der Fälle angeben)	
10.F.2	Nein	X
10.G	Wie beurteilen Sie das System zum Schutze der öffentlich Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden, und welche Maßnahmen sind zur Verstärkung der Anonymitätsgarantie und des Schutzes vor Diskriminierungshandlungen erforderlich?	
11	<b>VERHALTENSKODEX</b>	
11.A	Wurde ein Verhaltenskodex genehmigt, der jenen der Staatsregierung ergänzt und präzisiert? (DPR Nr. 62/2013):	
11.A.1	Ja	X
11.A.2	Nein (Grund angeben)	
11.B	Falls der Verhaltenskodex genehmigt wurde, wurden die Beauftragungs- und Vertragsakte den Bestimmungen des DPR Nr. 62/2013 und den allfälligen im Kodex der Verwaltung festgelegten Ergänzungen angepasst?	
11.B.1	Ja	
11.B.2	Nein	X
11.C	Falls der Verhaltenskodex genehmigt wurde, sind Meldungen zu Verstößen gegen das DPR Nr. 62/2013 oder allfällige im Kodex der Verwaltung festgelegte Ergänzungen eingegangen?	

11.C.1	Ja (Zahl der eingegangenen Meldungen und Zahl der festgestellten Verstöße angeben)	
11.C.2	Nein	X
11.D	<b>Falls Meldungen eingegangen sind, hatten sie Disziplinarverfahren zur Folge?</b>	
11.D.1	Ja (Zahl der Disziplinarverfahren angeben und Zahl jener, die Strafen zur Folge hatten)	
11.D.2	Nein	
11.E	<b>Wie beurteilen Sie die Art und Weise der Ausarbeitung und der Genehmigung des Verhaltenskodexes?</b>	
12	<b>DISZIPLINAR- UND STRAFVERFAHREN</b>	
12.A	<b>Sind im Jahr 2019 Meldungen eingegangen, die auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Haftung in Zusammenhang mit Korruptionshandlungen hindeuten?</b>	
12.A.1	Ja (Zahl der eingegangenen Meldungen angeben sowie jener, auf Grund derer Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet wurden)	
12.A.2	Nein	X
12.B	<b>Wurden 2019 Disziplinarverfahren gegen Bedienstete wegen strafrechtlich relevanter Tatbestände eingeleitet?</b>	
12.B.1	Ja (Zahl der Verfahren angeben)	X
12.B.2	Nein	
12.C	<b>Falls 2019 Disziplinarverfahren gegen Bedienstete wegen strafrechtlich relevanter Tatbestände eingeleitet wurden, hatten diese Verfahren Strafen zur Folge?</b>	
12.C.1	Ja, Geldstrafe (Zahl angeben)	
12.C.2	Ja, zeitweilige Dienstenthebung ohne Entlohnung (Zahl angeben)	

12.C.3	Ja, Entlassung (Zahl angeben)	
12.C.4	Ja, andere (angeben welche)	
12.D	<b>Falls 2019 Disziplinarverfahren gegen Bedienstete wegen strafrechtlich relevanter Tatbestände eingeleitet wurden, betreffen diese Tatbestände strafbare Handlungen in Zusammenhang mit Korruptionshandlungen? (Für jede Art die Zahl der Verfahren angeben; ein Verfahren kann mehrere strafbare Handlungen betreffen)</b>	
12.D.1	Ja, Amtsunterschlagung – Art. 314 StGB	
12.D.2	Ja, Erpressung im Amt – Art. 317 StGB	
12.D.3	Ja, Bestechung zur Wahrnehmung der Funktion – Art. 318 StGB	
12.D.4	Ja, Bestechung zur pflichtwidrigen Vornahme einer Amtshandlung – Art. 319 StGB	
12.D.5	Ja, Bestechung im Bereich der Rechtspflege – Art. 319ter StGB	
12.D.6	Ja, ungerechtfertigte Veranlassung zum Verschaffen oder Versprechen von Vorteilen – Art. 319quater StGB	
12.D.7	Ja, Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst betrauten Person – Art. 320 StGB	
12.D.8	Ja, Anstiftung zur Korruption – Art. 322 StGB	
12.D.9	Ja, andere (angeben welche)	
12.D.10	Nein	X
12.E	<b>Falls die strafrechtlich relevanten Tatbestände strafbare Handlungen in Zusammenhang mit Korruptionshandlungen betreffen, welche Risikobereiche sind von den Strafverfahren betroffen? (Für jeden Bereich die Zahl der Verfahren angeben):</b>	
12.F		
12.F.1.	Ja (Anzahl der Verfahren angeben)	
12.F.2.	Nein	X
13	<b>WEITERE MASSNAHMEN</b>	



13.A	<b>Sind Meldungen über Verstöße gegen das Verbot laut Artikel 35/bis des GVD Nr. 165/2001 eingegangen? (Beteiligung an Kommissionen und Zuweisung an Ämter von Personen, die wegen Straftaten gemäß I. Abschnitt, II. Titel, II. Buch StGB verurteilt wurden, auch bei noch nicht rechtskräftiger Verurteilung):</b>	
13.A.1	Ja (Zahl der eingegangenen Meldungen und der festgestellten Verstöße angeben)	
13.A.2	Nein	<b>X</b>
13.B	<b>Hat es Fälle gegeben, in denen die Schutzmaßnahmen aktiviert wurden, die in Legalitätsprotokollen oder Integritätspakten vorgesehen waren, welche in die abgeschlossenen Verträge eingefügt sind?</b>	
13.B.1	Ja (Zahl der von den aktivierten Schutzmaßnahmen betroffenen Verträge angeben)	
13.B.2	Nein	<b>X</b>
13.C	<b>Wurde der turnusmäßige Wechsel der Schiedsgerichtsaufträge durchgeführt?</b>	
13.C.1	Ja (angeben, ob Kriterien für die Veröffentlichung der Beauftragungen festgelegt wurden)	
13.C.2	Nein, obwohl Schiedsgerichtsaufträge vergeben wurden	
13.C.3	Nein, es wurden keine Schiedsgerichtsaufträge vergeben	<b>X</b>
13.D	<b>Sind Vorschläge oder Anfragen von verwaltungsexternen Personen zur Korruptionsvorbeugung eingegangen? (mehrere Antworten möglich)</b>	
13.D.1	Ja, Vorschläge zu den Antikorruptionsmaßnahmen	
13.D.2	Ja, Anfragen um Erklärung und Erläuterung der festgelegten Antikorruptionsmaßnahmen	
13.D.3	Nein	<b>X</b>

13.E

**Wie beurteilen Sie die oben genannten Maßnahmen und warum sind sie wirksam oder warum wurden sie nicht festgelegt oder nicht umgesetzt?**

**Weitere Informationen**  
*(Max. 2000 Zeichen)*

Die Durchführung der Kontrollen ist zufriedenstellend, auch wenn sie immer noch nicht vollständig erfolgt sind. Was den Ansatz und das Verfahren betrifft, so gibt es Bereiche, die verbesserungswürdig sind, insbesondere was den Grad der Systematik und Stabilität betrifft. Auf die relevanten und anhaltenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Präventionsstrategie sei erneut hingewiesen:

- Mangel an Personal für die Umsetzung und Prüfung und besseren Ausrichtung der geplanten Maßnahmen;
- belastende und komplexe Anforderungen in Bezug auf verschiedene Verwaltungsverfahren



Für die Schulen sind die autonomen Kontrollstellen laut Art. 74 Absatz 4 des Gv.D. vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, nicht vorgesehen. An den Schulen gibt es kein eigenes internes Kontrollsystem im Bereich "Antikorruption" (die sog. "interne Evaluation" ist Teil der Qualitätssicherung der Schulen und hat die Funktion die Qualität des Bildungsangebots des Landes zu sichern und weiterzuentwickeln). Ein Monitoringsystem der Antikorruptionsmaßnahmen ist dzt. in Ausarbeitungsphase. Die Kontrollbefugnisse und -aufgaben werden derzeit von schulamtsinternem, im Organigramm eingegliedertem, Personal (Schulinspektoren, Inspektionsdienste) oder von externen Kontrollorganen wahrgenommen. Die Bildungsdirektionen haben begonnen sich in diesem Bereich mit den Schulführungskräften und den Mitarbeiter/innen, die im Bereich "Antikorruption" unterstützend tätig sind, auszutauschen, um den DVK anzupassen und um operative Vorschläge zu unterbreiten.

Auf der Grundlage der Auflistung korruptionsgefährdeter Prozesse im Schulbereich, die in Anhang 1 der Leitlinien der ANAC enthalten ist (Beschluss der ANAC vom 13. April 2016, Nr. 430), haben die Bildungsdirektionen eine erste Erfassung der Hauptprozesse mit erhöhtem Korruptionsrisiko vorgenommen und einigen Stakeholders (Schulführungskräfte) unerbreitet. Diese Erfassung dient als Grundlage für eine kontinuierliche und systematische Weiterarbeit.

Es sind beispielsweise folgende Prozesse beschrieben worden:  
Ermächtigung zur Benutzung der Schulräumlichkeiten für außerschulische Tätigkeiten; Erteilung von Supplenzaufträgen - Ermittlung der Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag; Lehrpersonal - zusätzliche Beauftragungen; Erteilung von Aufträgen über die Mitarbeit; Finanz- und Vermögensplanung der Schule; Einschreibung der Schüler und Schülerinnen und Bildung der Klassen; Mitteilung an das Amt für Schulverwaltung des Bedarfs von weiteren Lehrpersonen, die der Schule zugewiesen werden; Zuweisung des Lehrpersonals an die Klassen - Erstellung des Dienstplans der Lehrpersonen;  
Konstituierung/Funktionsweise der Kollegialorgane; Auswahl der Lehrbücher und des didaktischen Materials; Prüfungen und Bewertungen der Lernergebnisse und der Aufholmaßnahmen - Periodische- und Jahresbewertung; Staatsprüfungen; Schüler und Schülerinnen - Verhängung von Disziplinarmaßnahmen;  
Disziplinarverfahren des Lehrpersonals; Beauftragungen von Selbständigen - Interessenskonflikt sowie eine weitere Reihe von Prozessen im Bereich der öffentlichen Verträge (Ausschreibungen, Direktvergaben).

Das Risikomanagementmodell befindet sich in der Umsetzungsphase.  
Die Arbeiten zur Erfassung, Festlegung und Analyse der korruptionsgefährdeten Prozesse werden fortgesetzt.


Die Schulen führen, auch in Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen, Initiativen durch, die darauf abzielen, die Kultur der Legalität in den Schulen zu verbreiten, und arbeiten dabei mit den Sicherheitsbehörden (z.B. Carabinieri, Postpolizei), mit gerichtlichen Behörden und Rechtsanwälten zusammen. Zielgruppe dieser Veranstaltungen und Referate sind hauptsächlich Studenten, aber es gibt auch Formen der Zusammenarbeit bzw. Aufgaben, die Bewusstsein, Information und Einbeziehung von Lehr- und Verwaltungspersonal bedingen.

Dabei handelt es sich um Verwaltungsmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen, die im Wesentlichen transparente und partizipative Entscheidungsfindungsverfahren vorsehen, unter besonderer Berücksichtigung gemeinsamer und übergreifender Arbeitsprozesse, an denen verschiedene Personengruppen beteiligt sind, die sich daran beteiligen und zu den Entscheidungen beitragen.

Wie vom Gv.D. vom 14. März 2013, Nr. 33, vorgesehen, pflegen die Schulen die Veröffentlichung der Daten auf der Sektion "Transparente Verwaltung", die in Unterbereichen gegliedert ist. Es gibt von Website zu Website Unterschiede in der Positionierung der Links und der Einstellung des Abschnitts, aber im Grunde genommen sind die Informationen, die den Benutzern zur Verfügung gestellt werden, zusammengefasst und aktuell.





<p>Die Schulen Südtirols aktualisieren den Bereich "Transparente Verwaltung" ihren Webseiten auf mit zufriedenstellender Sorgfältigkeit trotz der operativen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Personalmangel, der hohen Fluktuation des Personals in den Sekretariaten und dem Fehlen von Mitarbeiterinnen mit den erforderlichen Fähigkeiten. Das Ausmaß, indem den Transparenzpflichten nachgekommen wird, ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Bei der Aktualisierung der veröffentlichungspflichtigen Daten bestehen u.U. noch einige Unterschiede.</p>	
<p>Im Laufe der Jahre hat die Südtiroler Landesverwaltung Schulungen zur Vorbeugung der Korruption durchgeführt und diese auch den Schulführungskräften und Lehrpersonen zugänglich gemacht. Als Referenten wurde dabei sowohl auf interne Mitarbeiter als auch auf externe Referenten/Experten zurückgegriffen.</p>	

In den vergangenen Jahren wurde im Bereich Korruptionsvorbeugung eine qualitativ hochwertige allgemeine Weiterbildung angeboten, die von den Teilnehmern hinsichtlich des didaktischen Ansatzes, der Kompetenz der Referenten, der vermittelten Inhalte und der Möglichkeit, die Theorie auf der eigenen Arbeit anzuwenden, positiv bewertet wurde. Im Jahr 2019 gab es keine Kurse, die von der Verwaltung auf zentraler Ebene organisiert wurden, und die Ausbildung erfolgte daher im Wesentlichen informell, on-the-job, innerhalb der Schulen. Grundlegend für die Wirksamkeit von Weiterbildungsinitiativen ist eines Ansatz, der sich nicht primär auf den Aspekt der Einhaltung von Vorschriften konzentriert/beschränkt, sondern darauf abzielt, das Bewusstsein zu fördern und dienliche, intuitive und benutzerfreundliche Instrumente bereitzustellen.	

<p>Das in den Schulen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol tätige Personal wird, kompetenzmäßig, wie folgt verwaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Lehrpersonal und die Schulführungskräfte der Schulen staatlicher Art werden von den jeweiligen Schulämtern verwaltet.</li><li>- Für alles weitere an den Schulen tätige Personal, ist die Abteilung Personal der Südtiroler Landesverwaltung zuständig (Lehrpersonal an den Berufsschulen, Musikschulen und Kindergärten, nicht unterrichtendes Personal aller Schulen, Mitarbeiter für Integration).</li></ul> <p>An den deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Schulen der Autonomen Provinz Bozen waren im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 10.818 Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag beschäftigt (= Lehrpersonen an Schulen staatlicher Art + Berufsschulen + Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung). Diese Zahl wurde der Veröffentlichung in der Sektion "Transparente Verwaltung" der Website der Südtiroler Landesverwaltung entnommen:</p> <p><a href="http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Situazione_insegnanti_31_12_2019.pdf">http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Situazione_insegnanti_31_12_2019.pdf</a> und</p> <p><a href="http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Situazione_personale_31_12_2019.pdf">http://www.provincia.bz.it/it/downloads/Situazione_personale_31_12_2019.pdf</a>.</p>	
<p>An den deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Schulen der Autonomen Provinz Bozen waren im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 131 Schulführungskräfte tätig.</p>	

Im Laufe des Jahres 2019 hat an den Schulen ein Führungskräfte-Wechsel aufgrund von Pensionierungen und beantragten Versetzungen stattgefunden.	
Der Wahrheitsgehalt der Erklärungen der Betroffenen ist von den zuständigen Ämtern bei der Entgegennahme der Erklärungen geprüft worden.	



Unerlaubte Handlungen können über eine eigene, nur dem Antikorruptionsverantwortlichen zugängliche, Email-Adresse gemeldet werden.	
1	

<p>Das Verfahren gewährleistet, im Einklang mit den Leitlinien der Antikorruptionsbehörde (A.N.A.C.), die Anonymität und Vertraulichkeit der meldenden Personen in ausreichendem Maß. Eine noch bessere Anonymitätsgarantie kann durch die Weiterentwicklung der IT-Instrumente sichergestellt werden. Gezielte Informationstätigkeit und spezifische Weiterbildung am Arbeitsplatz sind Maßnahmen, die einen erhöhten Schutz der Meldenden gegen allfällige diskriminierende Handlungen und Auswirkungen bieten.</p>	
<p>Für die autonomen Schulen der Provinz Bozen gelten zwei verschiedene Verhaltenscodices: der Verhaltenskodex für Schulführungskräfte und Lehrpersonal (DPR Nr. 62/2013) und der Verhaltenskodex für das Personal der Landesverwaltung (BLR Nr. 839/2018).</p>	









Die umgesetzten Maßnahmen fördern das Entstehen, die Verbreitung und die Verankerung einer Kultur der Legalität. In diesem Sinne geht es darum aufzuzeigen und hervorzuheben, dass alle jenen Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben oder mit der öffentlichen Verwaltung verkehren, ein äußerst integeres Verhalten und Handeln an den Tag legen müssen. Es sind keine "zusätzliche Maßnahmen" (laut Punkt 13) ergriffen worden, da entweder keine spezifischen Meldungen eingegangen sind oder die Maßnahmen im schulischen Bereich nicht umsetzbar sind.